

## 1. Allgemeines

An die Trinkwasserverbundleitung werden hohe Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Hygiene von Trinkwasser gestellt. Diese Anlagen dürfen daher keinesfalls beschädigt werden.

## 2. Anwendungsbereich

Diese Anweisungen sind von allen zu beachten, die Baumaßnahmen bzw. Arbeiten im Bereich der Trinkwasserverbundleitungen planen, selbst durchführen oder durchführen lassen.

## 3. Verantwortlichkeit

Arbeiten im Bereich der Trinkwasserverbundleitungen sind mit größter Sorgfalt gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gültigen Unfallverhütungsvorschriften auszuführen. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters des örtlichen Trinkwasserversorgers an der Baustelle entbindet das bauausführende Unternehmen und dessen Auftraggeber nicht von ihrer Verpflichtung, eigenverantwortlich alle zum Schutz der Trinkwasserverbundleitung erforderlichen Maßnahmen auszuführen. Die Mitarbeiter des örtlichen Trinkwasserversorgers sind weder berechtigt noch verpflichtet, direkte Anweisungen an die bauausführenden Unternehmen zu erteilen. Sie schreiten jedoch bei Verstoß gegen technische Bestimmungen oder bei Erkennbarkeit einer Gefahr ein.

## 4. Haftung

Beschädigungen der Trinkwasserverbundleitung können strafbar sein. Wer für Beschädigungen an den Trinkwasserverbundleitungen verantwortlich ist, ist dem Wasserverbandes Hochsauerland gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet. (Hinzu können Schadensersatzansprüche Dritter kommen).

## 5. Erkundigungspflicht

Aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gültigen Unfallverhütungsvorschriften ergibt sich für das bauausführende Unternehmen und dessen Auftraggeber eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht.

## 6. Zentrale Auskunft

Rechtzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme muss sich das bauausführende Unternehmen anhand von Planunterlagen einen Überblick über die Lage der im Baubereich befindlichen Trinkwasserverbundleitung verschaffen. Angaben zur Tiefenlage bzw. Deckung erdverlegter Versorgungsanlagen werden nicht gemacht. Etwaige Angaben in Planunterlagen sind örtlich z. B. durch Suchschürfe zu überprüfen. Mündliche Aussagen von Mitarbeitern zur Tiefenlage sind nicht verbindlich und ersetzen nicht die Erkundigungspflicht gemäß Ziffer 5.

**Auskunft über die Lage der Trinkwasserverbundleitung können bei dem Wasserverband Hochsauerland wie folgt eingeholt werden:**

**Internet:** <https://www.wasserverband-hochsauerland.de/leitungslageplan>

Die Auskünfte sind 4 Wochen nach Ausgabe gültig und beziehen sich nur auf das angezeigte Bauvorhaben.

---

### 7. Anzeigepflicht

Sämtliche Arbeiten im Bereich der Trinkwasserverbundleitung sind bereits in der Planungsphase technisch und zeitlich mit dem Wasserverband Hochsauerland abzustimmen.

Insbesondere bei der Planung von grabenlosen Leitungsbautechniken (Spülbohrverfahren, Erdankerbohrungen, Bohrpressverfahren usw.) hat das bauausführende Unternehmen oder dessen Auftraggeber dem Wasserverband Hochsauerland eine schriftliche Baubeschreibung zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für Rammarbeiten, Bohrpfahlarbeiten, Fräsverfahren, Einpflügverfahren etc.

Allein das Einholen der Leitungsauskunft gilt nicht als technische und zeitliche Abstimmung mit dem Wasserverband Hochsauerland.

### 8. Notrufnummer

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung von Versorgungseinrichtungen ist dem jeweils örtlich dem zuständigen Trinkwasserversorger unmittelbar über nachfolgende Telefonnummern zu melden.

Stadt / Gemeinde	Zuständiger Trinkwasserversorger	Telefonnummer
Stadt Meschede	Hochsauerlandwasser GmbH	0170 / 911 00 11
Gemeinde Bestwig	Hochsauerlandwasser GmbH	0170 / 911 00 11
Stadt Olsberg	Hochsauerlandwasser GmbH	0170 / 911 00 11
Stadt Hallenberg	Wasser- und Abwasserwerk Hallenberg	0170 / 85 11 257
Stadt Medebach	Stadtwerke Medebach	0171 / 33 39 168
Gemeinde Eslohe	Stadtwerke Schmallenberg	0175 / 26 93 563
Stadt Schmallenberg	Stadtwerke Schmallenberg	0175 / 26 93 563
Stadt Sundern	Stadtwerke Sundern	0172 / 25 99 000
Stadt Winterberg	Stadtwerke Winterberg	02981 / 92 87 227

## 9. Mindestabstände zur Trinkwasserverbundleitung

- Bei Parallelverlegung zu bestehenden Trinkwasserverbundleitung ist der Wasserverband Hochsauerland grundsätzlich schon in der Planungsphase mit einzubeziehen (vgl. Ziffer 7).
- Bei Kreuzungen von Trinkwasserverbundleitungen gilt ein Mindestabstand von 0,40 m, der nur bei besonderen Engpässen und nach Abstimmung mit dem Wasserverband Hochsauerland auf 0,20 m verringert werden darf. Muss der Abstand auf Grund der örtlichen Gegebenheiten noch weiter verringert werden, so müssen auf Kosten des bauausführenden Unternehmens oder dessen Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutz der Trinkwasserverbundleitungen vorgesehen werden.
- Abwasserleitungen dürfen nicht oberhalb von Trinkwasserverbundleitungen geführt werden. Ist dies unumgänglich, muss der lichte Abstand mindestens 1,00 m betragen.
- Für unterirdische Bauwerke oder Fundamente gilt ein lichter horizontaler Abstand von mindestens 0,40 m. Bei der Planung zur Errichtung von unterirdischen Bauwerken muss der Wasserverband Hochsauerland unbedingt mit einbezogen werden (vgl. Ziffer 7).

## 10. Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich der Trinkwasserverbundleitung

- Arbeiten im Bereich der Trinkwasserverbundleitung sind nur in Abstimmung mit dem Wasserverband Hochsauerland auszuführen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind grundsätzlich vom bauausführenden Unternehmen oder dessen Auftraggeber vorzunehmen und erfolgen auf deren Kosten. Eigenmächtige Maßnahmen sind untersagt.
- Arbeiten in der Nähe bzw. das Freilegen der Trinkwasserverbundleitung sind grundsätzlich in Handschachtung zu erfolgen und sind mit besonderer Vorsicht auszuführen. Werden Anlagen angetroffen, die nicht aus den Planunterlagen zu entnehmen waren, ist dieses sofort anzuzeigen. Die Bauarbeiten müssen bis zum Eintreffen eines beauftragten Mitarbeiters des örtlichen Trinkwasserversorgers eingestellt werden. Freigelegte Trinkwasserverbundleitungen sind vor Beschädigungen und ggfls. Frost zu schützen.
- Trinkwasserverbundleitungen dürfen niemals unzulässigen Druck-, Zug-, Torsions- und Gewichtskräften ausgesetzt werden. Baumaterial, Bodenaushub etc. darf nicht auf der Trinkwasserverbundleitung gelagert werden.
- Armaturen, wie z.B. Hydranten, Schieber etc., dürfen nur vom Fachpersonal des örtlichen Trinkwasserversorgers betätigt werden. Jede Fremdeinwirkung ist unzulässig. Die vorgenannten Armaturen müssen jederzeit zugänglich sein und funktionsfähig bleiben.
- Freigelegte Trinkwasserverbundleitungen in Gräben, Kopflöchern Baugruben etc. dürfen nur mit Zustimmung eines Beauftragten des Wasserverbandes Hochsauerland verfüllt werden. Die Verfüllung muss mindestens die vorgefundene Qualität aufweisen. Eine Inaugenscheinnahme der Trinkwasserverbundleitung muss durchgeführt werden können. Bei Zuwiderhandlungen können auf Kosten des Verursachers die betroffenen Trinkwasserverbundleitung zur Kontrolle erneut freigelegt werden. Folgeschäden, zum Beispiel an der Umhüllung oder Isolation, können unter Umständen erst nach Jahren erkennbar sein. Diese führen in der Regel zu erheblichen Folge- und Mehrkosten, die der Verursacher zu tragen hat.
- Zur Herstellung der Leitungsbettung von Trinkwasserverbundleitungen ist ausschließlich Grubensand zu verwenden. Die Verwendung von Steinsand ist nicht zulässig. Die Schichtdicke der Leitungsbettung (Sandaufleger) sowie das Maß der Sandverfüllung bis über OK-Rohrscheitel ist dimensionsabhängig vom Rohrdurchmesser und unbedingt vor der Baugrubenverfüllung mit dem Wasserverband Hochsauerland abzustimmen.
- Sämtliche Straßenkappen sind beim Abschluss von Baumaßnahmen wieder ordnungsgemäß zu setzen und durch den Wasserverband Hochsauerland prüfen zu lassen.

- Arbeiten in der Nähe von Widerlagern in Betrieb befindlicher Trinkwasserverbundleitungen sind nur unter Beachtung der Vorgaben des Wasserverbandes Hochsauerland auszuführen.
- Schilderpfähle, Merksteine etc. dürfen ohne Zustimmung nicht in ihrem Bestand beeinträchtigt oder umgesetzt werden.
- Das Bepflanzen der Trinkwasserverbundleitungen ist nicht gestattet. Tiefwurzelnde Bäume und Sträucher dürfen nur als Einzelbepflanzung mit einem Abstand zwischen Stamm und Verbundleitung von mindestens 2,5 m gesetzt werden. Abstände zwischen parallel zur Verbundleitung verlaufenden Baumreihen sind mit dem Wasserverband Hochsauerland abzustimmen.  
Bei Arbeiten an der Trinkwasserverbundleitung – etwa zur Reparatur – kann auf Bepflanzungen keine Rücksicht genommen werden. Der Wasserverband Hochsauerland übernimmt keine Kosten für etwaigen Pflanzenersatz.
- Das Überbauen der Trinkwasserverbundleitung ist grundsätzlich untersagt (gilt auch für Gartenhäuschen, Carports, Fundamentplatten, etc.)

### **11. Besondere Hinweise für Arbeiten in Wasserschutz- und Trinkwassereinzugsgebieten**

Bei Arbeiten in Wasserschutz- und Trinkwassereinzugsgebieten sind ggf. Verbote bzw. Genehmigungsvorbehalte zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sind zuvor der örtliche Trinkwasserversorger sowie die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises zu beteiligen.

---

**Die hier aufgeführten Bedingungen und Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie stellen nur die wichtigsten zu beachtenden Punkte bei Arbeiten Dritter im Bereich von Trinkwasserverbundleitungen des Wasserverbandes Hochsauerland dar. Grundsätzlich haben Dritte bei Arbeiten an Trinkwasserverbundleitungen jede notwendige Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie und ihre Beauftragten alle hierzu geltenden Regeln der Technik befolgen.**

---